



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

25.08.2021

Nr. 34

1. Anwendungsbereich Recklinghausen-Hillerheide der Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen vom 20.08.2021

Anwendungsbereich Recklinghausen-Hillerheide der Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen vom 20.08.2021

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 beschlossen, die Richtlinien der Stadt Recklinghausen zur Förderung von Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern vom 21.01.2004 (Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen) in der zurzeit gültigen Fassung mit Ausnahme des Punktes 3.2.1 f (Maßnahmen zur energetischen Erneuerung) für den in der Anlage gekennzeichneten Geltungsbereich im Rahmen des Städtebauinvestitionsprogramms anzuwenden.

Zum Anwendungsbereich Recklinghausen-Hillerheide gehören der komplette Bereich des festgesetzten potenziellen Nahversorgungszentrums, der umliegende Bereich des Gertrudisplatzes, die Übergänge zur Herner Straße und zur Trabrennbahn sowie der Bereich der Blitzkuhlenstraße beginnend von der Kreuzung Herner Straße bis zur Höhe des Gebäudes Blitzkuhlenstraße 79a.

Anwendungsbereich Recklinghausen Hillerheide Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen



Vorstehender, vom Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.06.2021 beschlossener Anwendungsbereich der Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Anwendungsbereich ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 20.08.2021

Der Bürgermeister

gez. T e s c h e